

sehen Weg zu lenken, um seiner Verantwortung für die Straftat zu entgehen. Aufgabe des Untersuchungsführers ist es, diesen Impuls rechtzeitig zu überwinden und zu klären, welche psychologischen Ursachen die Abgabe aufrichtiger Aussagen verhindern. Diese Ursachen pflegen überaus verschiedenartig zu sein, laufen aber im wesentlichen auf folgendes hinaus:

1. Der Beschuldigte hofft, daß gegen ihn nicht genügend Beweise vorliegen und daß er, wenn er die Begehung des Verbrechens nicht selbst eingesteht, nicht überführt wird und seiner Verantwortung entgehen kann. Der Zusammenbruch dieser Hoffnungen hat gewöhnlich zur Folge, daß er seinen Widerstand aufgibt.

Bei dem Hauptbuchhalter Ostrow, der der systematischen rechtswidrigen Aneignung staatlicher Mittel beschuldigt wurde, fand der Untersuchungsführer in der Wohnung das Konzept einer Revisionsakte vom 16. Mai, in der grobe finanzielle Verstöße vermerkt waren. Bei der Vergleichung mit dem Original der Akte konnte der Untersuchungsführer feststellen, daß alle wesentlichen Verstöße, die aus dem Konzept ersichtlich waren, im Original fehlten. Es war klar, daß das Konzept der von dem Revisor Chorkow verfaßten Akte nicht zufällig zu Ostrow gelangt war und daß die Änderungen an der Akte nicht ohne seine Teilnahme vorgenommen wurden, zumal die Rückseite des Konzepts Aufzeichnungen enthielt, die der Beschuldigte selbst geschrieben hatte.

Ostrow hatte der Durchsuchung nicht beigewohnt und wußte nicht, daß man das Konzept der Akte bei ihm in der Wohnung beschlagnahmt hatte, so daß er kühn jede ungesetzliche Beziehung zu dem Revisor Chorkow abstritt.

Der Untersuchungsführer fragte Ostrow, ob er sich an den Inhalt der Revisionsakte vom 16. Mai erinnere. Ostrow bejahte. Daraufhin wurde ihm das Konzept der Akte vorgewiesen. Ostrow erklärte entschieden, mit dem Inhalt des Konzeptes erst jetzt bei der Vernehmung bekannt zu werden und ein derartiges Dokument vorher nicht gesehen zu haben. Als der Untersuchungsführer ihm jedoch die Rückseite des Konzeptes vorwies und Ostrow seine eigenen Aufzeichnungen sah, erkannte er die Ausweglosigkeit seiner Lage und sagte die Wahrheit.⁶¹⁾

Je anschaulicher und überzeugender die lügnerischen Behauptungen eines Beschuldigten widerlegt werden, um so schneller kommt er zu dem Schluß, daß seine falschen Aussagen ihn vor der Verantwortung für das begangene Verbrechen nicht bewahren können.⁶²⁾

61) vgl. Untersuchungspraxis, 1951, Nr. 5, S. 71—72 (russ.).

62) Ausführlicheres über die Ausnutzung von Beweisen bei der Widerlegung falscher Beschuldigtenaussagen s. Ziff. 5 des vorliegenden Kapitels.